



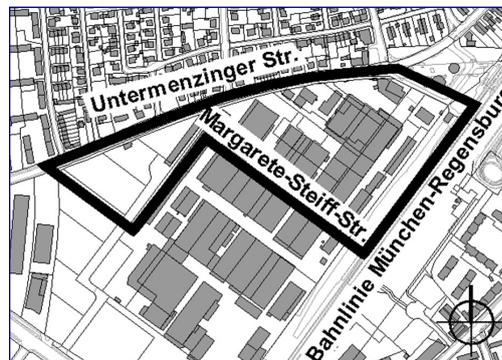
Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 2. Oktober 2014 mit 4. November 2014 Stadtbezirk 10 Moosach</i>	
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/50 Memminger Platz (südwestlich), Untermenzinger Straße (südlich), Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich) – allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, allgemeine Grünfläche –</i>	741
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 2. Oktober 2014 mit 4. November 2014 Stadtbezirk 10 Moosach</i>	
<i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2081 Memminger Platz (südwestlich), Untermenzinger Straße (südlich), Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903) – allgemeine Wohngebiete, Mischgebiet, Kerngebiet, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche –</i>	742
<i>Rennbahnstr. 35 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 49/0) Antrag auf unbefristete Genehmigung des bereits befristet genehmigten Flohmarkts auf dem Gelände des MTZV Aktenzeichen: 602-1.1-2013-10002-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	742
<i>Arabellastr. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/17) Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-18183-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	743
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	744
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	745
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	746
<i>Forstenrieder Allee 28 – 68 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 655/15) Errichtung 2er Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen – VORBESCHIED (Forstenrieder Allee 28 – 68 / Schaffhauser Str. 1 – 15 / Winterthurer Str. 6) Aktenzeichen: 602-1.7-2014-796-33</i>	

<i>Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	747
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	752

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 2. Oktober 2014 mit 4. November 2014

Stadtbezirk 10 Moosach



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/50

Memminger Platz (südwestlich),
Untermenzinger Straße (südlich),
Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich)
– allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **2. Oktober 2014 mit 4. November 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.



Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrsgutachten, schalltechnische Untersuchung – Luftschall, erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung elektromagnetische Felder), Tiere und Pflanzen (Baumbestandsplan mit Bewertung, Habitatanalyse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Analyse der Verschattungssituation von Habitaten), Boden (orientierende Untersuchung des Untergrundes und Gefährdungsabschätzung, ergänzende Altlastenuntersuchung, historisch genetische Rekonstruktion zum potentiellen Kampfmittelverdacht), Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Stadtbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

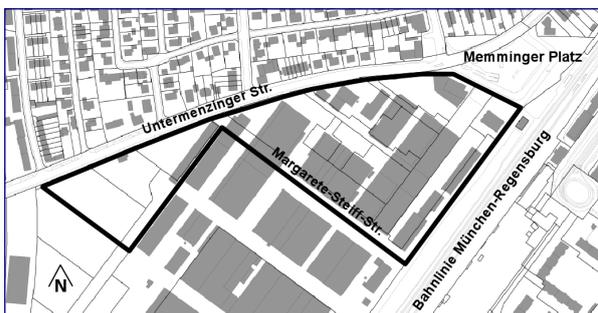
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 2. Oktober 2014 mit 4. November 2014

Stadtbezirk 10 Moosach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2081
Memminger Platz (südwestlich),
Untermeinzinger Straße (südlich),
Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903)
– allgemeine Wohngebiete, Mischgebiet, Kerngebiet,
Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 2. Oktober 2014 mit 4. November 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-

trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung mit Stellungnahme, Untersuchung niederfrequenter elektromagnetischer Felder, historisch genetische Rekonstruktion zum potentiellen Kampfmittelverdacht), Pflanzen (Baumbestand mit Bewertung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, Analyse der Verschattungssituation von Habitaten außerhalb des Planungsumgriffs), Boden (orientierende Untersuchung des Untergrundes und Gefährdungsabschätzung, ergänzende Altlastenuntersuchung), Wasser (Berechnung des Grundwasseraufstaus an unterirdischen Baukörpern).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 9. September 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma REBER, vertr. durch Frau Edith Reber, wurde mit Bescheid vom 04.09.2014 gemäß Art. 60 + 68 BayBO folgende unbefristete Baugenehmigung für den bereits befristet genehmigten Flohmarkt auf dem Gelände des MTZV, Grundstück Rennbahnstr. 35, Fl.Nr. 49/0 u.a., Gemarkung Daglfing, unter auflösender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.04.2013 nach Pl.Nr. 13/010002 mit den Handeintragungen vom 08.08.2014 wird hiermit als Sonderbau in Aufhebung des Bescheids vom 24.07.2013 unter folgender auflösender Bedingung genehmigt:

Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn zu einem Bebauungsplanentwurf, dessen Umgriff sich mit dem Umgriff des Einleitungsbeschlusses für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.07.2008, Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 00552, (Anlage) ganz oder teilweise überschneidet, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist. Mit Eintritt dieses Ereignisses erlischt die Baugenehmigung für den Flohmarkt.

Die Genehmigung wird entsprechend der Beschreibung zum Bauantrag unter der Maßgabe erteilt, dass der Flohmarkt nur

an rennfreien Tagen stattfindet. An Tagen mit Rennbetrieb ist die Durchführung des Marktes zu unterlassen.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Belange der Nachbarn berücksichtigt werden. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. September 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren (Vorbescheid)

Zustellung des Bescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 05.09.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung auf dem Grundstück Arabellastr. 4 , Fl.Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen erteilt:

Fragen Ziffer 1: Ist planungsrechtlich eine Aufstockung des Sternhauses auf 21 Vollgeschosse für Büronutzung zuzüglich eines 22. Vollgeschosse für Technik zulässig?

Wird die erforderliche Befreiung von der Festsetzung der GFZ 2,0 zu Gunsten einer geplanten GFZ von 2,59 in Aussicht gestellt?

Wird die erforderliche Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe von 60m zu Gunsten von neuen Traufhöhen gem. Plandarstellung von ca. 61,21m = 583,61 m üNN (18. Vollgeschoss), von ca. 68,25m = 590,65 m üNN (20. Vollgeschoss), von ca. 72,90 m = 595,30 m üNN für die Büronutzung (21. Vollgeschoss) sowie einer Traufhöhe von ca. 76,10 m = 598,50 m üNN (22. Vollgeschoss) in Aussicht gestellt?

Antwort: Ja, die Aufstockung kann planungsrechtlich wie in den Plänen dargestellt zugelassen werden. Die erforderlichen Befreiungen von der festgesetzten GFZ und der Traufhöhe können aufgrund der Plandarstellung nach pflichtgemäßem Ermessen in Aussicht gestellt werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die ursprüngliche Intention der Planung war, durch die Festsetzung der Traufhöhe von 60m ein horizontales Spannungsfeld zur vertikalen Linie der Hypotürme zu erzeugen. Diese Zielsetzung bleibt weiterhin gewahrt. Durch die Aufstockung werden zwar die umliegenden Grundstücke zum Teil zusätzlich verschattet. Aufgrund des Gutachtens des Büro Eisenlauer (Bestandteil des Bescheides) ist jedoch davon auszugehen, dass die Einhaltung der Mindestbesonnungszeiten gemäß DIN 5034 in der Nachbarschaft gewährleistet ist und darüber hinaus die Belichtungsqualität von Wohnnutzungen in diesen Bereichen durch eine Erhöhung des Gebäudes nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Die Entscheidung berücksichtigt die nachbarlichen Interessen sowie die öffentlichen Belange.

Fragen Ziffer 2: Ist die Überschreitung der Abstandsfläche nach Norden (Mitte der Engelschalkinger Straße) um bis zu ca. 2,98 m bezogen auf 522,40 m üNN bzw. ca. 3,45 m bezogen auf das natürliche Niveau (Nordflügel) zulässig?

Wird die hierfür erforderliche Abweichung in Aussicht gestellt?

Antwort: Ja, die Abweichung von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO kann in Aussicht gestellt werden, da die Überschreitung der Straßenmitte in dem abgefragten Umfang bereits durch den Bestand erfolgt ist. Eine zusätzliche Überschreitung der Straßenmitte erfolgt durch den Vorbescheidsantrag nicht. Für die betroffenen Nachbarn entsteht keine Verschlechterung der Abstandsflächensituation.

Nachbarwürdigung:

Der Nachbar Flurnummer 192/2 hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Weitere Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Auf die in Aussicht gestellten Befreiungen und Abweichungen in den Antworten zu Fragen 1 und 2 wird hingewiesen. Die Entscheidungen berücksichtigen die nachbarlichen Interessen. Den Nachbarn Flurnummer 288/123, 192/168, 295/44, 205/18 und 205/16 wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Zustellung des Vorbescheides an weitere Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. September 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 8. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes vom 10.07.2012 wird die bisher als „beschränkt-öffentliche Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Theresienhöhe (Flst. Nr. 7672/39 und Teilfl. aus Flst. Nr. 9673 Gemarkung München Sektion V) zwischen der Schwanthalerstraße (= km 0,145) und dem Bavariaring (= km 0,332) widmungsrechtlich mit „Radverkehr frei“ erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmungserweiterung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 22.09.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 22. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 20.08.2014 wird die derzeit noch unbenannte Straße U-1646 (Flst. Nr. 158/3, 157/1 und Teilfl. aus Flst. Nr. 158/2 und 172/9 Gemarkung Langwied und Teilfl. aus Flst. Nr. 976/ 1 Gemarkung Obermenzing) zwischen der Mühlangerstraße (= km 0,000) und der Lochhausener Straße (= km 0,207) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 20.08.2014 wird die Gesamtstrecke der Saldenburgstraße (Flst. Nr. 2064/51 und Teilfl. aus Flst. Nr. 2064/12 Gemarkung Aubing) zwischen der Hellensteinstraße (= km 0,000) und Stichweg östlich von Haus Nr. 44 (= km 0,160) ebenfalls zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 22.09.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.10.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 19. September 2014 Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB087	87077921	Renate Rudolph
Geschäftsstelle GS 01	901057786	Spyridon Gimpis
Geschäftsstelle GS 02	3001622178	Slavisa u. Milijana Moticic
Geschäftsstelle GS 02	90063751	Renate Gries
Geschäftsstelle GS 03	903418093	Hildegard Knoll
Geschäftsstelle GS 08	908066855	Dr. Andreas und Ruth Friedrich-Liebenberg
Geschäftsstelle GS 10	10568855	Walter u. Hildegard Hagedorn
Geschäftsstelle GS 13	96323688	Svenja Blom
Geschäftsstelle GS 22	21317979	Athina Terzaki
Geschäftsstelle GS 24	3000609705	Gottfried Pfütze
Geschäftsstelle GS 28	28797298	Ingeborg Weber
Geschäftsstelle GS 37	37020047	Ebru Bulgun
Geschäftsstelle GS 38	38300893	Gerhard Auer
Geschäftsstelle GS 60	60089612	Gustav Däubler NL
Geschäftsstelle GS 62	87438354	Alfons Reiter
Geschäftsstelle GS 68	68398155	Elisabeth Beischl
Geschäftsstelle GS 80	903068864	Philomena Krumm NL
Geschäftsstelle GS 87	54414842	Rudolf u Ernestine Weigert
Geschäftsstelle GS 93	93033447	Hedwig Bumberger NL
Geschäftsstelle GS 95	95086096	Werner Neubauer
Geschäftsstelle GS 99	75061259	Gisela Thiel
Geschäftsstelle MC	46027322	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle MC	46026142	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle MC	23028004	Ingeborg Detter NL
Geschäftsstelle PB002	41045642	Ursula Jehle
Geschäftsstelle PB008	3000590954	Franz Fischer NL
Geschäftsstelle PB010	3000909014	Josef, u.Roswitha Giehl
Geschäftsstelle PB010	10413383	Johann Ehrenguber
Geschäftsstelle PB012	42319228	Christian Markus
Geschäftsstelle PB012	12052726	Raimund Böck
Geschäftsstelle PB023	23499346	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23499338	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23499296	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB023	23503923	Ali Giray Korkmaz
Geschäftsstelle PB050	26052688	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB050	26052670	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB050	26052696	Berta Moser NL
Geschäftsstelle PB061	3000552624	Ute Fredenhagen
Geschäftsstelle PB096	83083436	Paul Seewald
Geschäftsstelle PB109	21023080	Waltraud Steinhauser NL
Geschäftsstelle SM-1	3301298	Egon Kraus NL
Geschäftsstelle SM-1	903337277	Dieter Benner-Kuhn
Geschäftsstelle ZP	3001125115	Anton Erhard
Geschäftsstelle ZS-MF-MU	907063911	Erich Glasedonner NL

Es wurde am 03.09.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.09.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.12.2014 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 03. September 2014

Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 03.06.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.09.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB-SM	18391854	Gelomania GmbH
Geschäftsstelle GB032	3001732241	Manuela Hrabal
Geschäftsstelle GS 06	32072167	Mithad Calakovic
Geschäftsstelle GS 08	31366859	Gabriele Schell
Geschäftsstelle GS 10	3001696685	Christiane Bräuninger
Geschäftsstelle GS 26	26018770	Walter u. Susanna Schuster
Geschäftsstelle GS 41	3000471460	Maximilian u. Maria Schiemann
Geschäftsstelle GS 42	42039677	Josef Metzinger und Margarete Metzinger NL
Geschäftsstelle GS 46	46018800	Georg u. Caecilia Wörl
Geschäftsstelle GS 60	60310299	Nikolaus Mayerbacher NL
Geschäftsstelle GS 66	87391744	Emma Bechaalani
Geschäftsstelle GS 90	3000964035	Waltraut Osinski NL
Geschäftsstelle GS 99	107061731	Irene Grünig-Zacherl NL
Geschäftsstelle GS 99	107032104	Irene Grünig-Zacherl NL
Geschäftsstelle GS 99	99042087	Walburga Schenk
Geschäftsstelle PB023	62046545	Bruno Nitsche
Geschäftsstelle PB087	3000477459	Dirk Steitz
Geschäftsstelle PB087	24018772	Werner Seitz
Geschäftsstelle PB109	3001095979	Gunnar Dornburg
Geschäftsstelle PB-SM	3000763890	Margareta Kaeser
Geschäftsstelle PB-SM	100000355	Margareta Kaeser
Geschäftsstelle SM-2	3000643639	Josef Zambelli
Geschäftsstelle ZS-MF-MU	88049325	Charlotte Grieser NL
Geschäftsstelle ZP-KB-1	97303101	Rosina Scheibel NL

München, den 03. September 2014

Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Wohnungsgenossenschaft München-West e.G. wurde mit Bescheid vom 11.09.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Errichtung 2er Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen auf dem Grundstück Forstenrieder Allee 28 – 68 / Schaffhauser Str. 1 – 15 / Winterthurer Str. 6, Fl. Nr. 655/15, Gemarkung Forstenried erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 14.01.2014 (Eingangsdatum) nach Pl. Nr. 2014-000796 und Baumbestandsplan Nr. 2014-000796 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Antragsgegenstand:

Im Rahmen dieses Antrags auf Vorbescheid wird die Zulässigkeit der Nachverdichtung einer bestehenden Wohnanlage der Wohnungsgenossenschaft München-West eG auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 655/15 Gemarkung Forstenried, an der Forstenrieder Allee gelegen, durch den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen abgefragt.

Vorbemerkung:

Die Planung wurde im Rahmen der Voranfrage bereits der Kommission für Stadtgestaltung vorgestellt (Sitzung vom 29.07.14) und dort als gutes Beispiel für eine Nachverdichtung im Kontext mit einer bereits vorhandenen Bebauung begrüßt.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1: Maß der Nutzung

1.1 Grundfläche Gebäude

Sind die in den beiliegenden Planunterlagen dargestellten zwei Wohngebäude, mit jeweils 448,60 m² Grundfläche, zulässig?

Antwort: Ja, die in den Plänen Nr. 2014-000796 dargestellten Wohngebäude sind hinsichtlich der Grundfigur und der überbauten Grundfläche gebietsverträglich, tragen dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ausreichend Rechnung und sind planungsrechtlich zulässig.

1.2 Grundfläche Tiefgarage

Sind die in den beiliegenden Planunterlagen dargestellten zwei Tiefgaragen, mit 1644,70 m² und 1674,90 m² Grundfläche, zulässig?

Antwort: Ja, die in den Plänen Nr. 2014-000796 dargestellten Tiefgaragen sind hinsichtlich der Grundfigur und der überbauten bzw. unterbauten Grundfläche gebietsverträglich, tragen dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ausreichend Rechnung und sind planungsrechtlich zulässig. Entsprechend der Beantwortung der unter 4. aufgeführten Fragen ist die nördlich unter dem Gebäude 1 situierte Tiefgarage aus baumschutzrechtlichen Gründen und Anforderungen jedoch zusätzlich mindestens weitere 3 m von der westlichen Grundstücksgrenze (Fl. Nr. 655/14) abzurücken.

1.3 Geschossfläche und Baukörperform

Sind die in den beiliegenden Planunterlagen dargestellten zwei Wohngebäude, mit jeweils 3.588,80 m² Geschossfläche zulässig?

Antwort: Ja die errechnete Geschosßfläche ergibt sich aus der unter 1.1 abgefragten Grundfläche und der unter 1.4 abgefragten Wandhöhe, bzw. Zahl der Vollgeschossen und ist somit zulässig.

1.4 Wandhöhe / Gebäudehöhe

Sind die in den beiliegenden Planunterlagen dargestellten zwei Wohngebäude, mit jeweils 8 Vollgeschossen und einer Gebäudehöhe unterhalb der Hochhausgrenze gemäß BayBO Art. 2, zulässig?

Antwort: Ja, die in den Plänen Nr. 2014-000796 dargestellten Wohngebäude sind hinsichtlich der Geschoßigkeit und der skizzierten Höhenentwicklung gebietsverträglich, tragen dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ausreichend Rechnung und sind planungsrechtlich zulässig.

Begründung (Fragen 1.): Die dargestellten Baukörper lassen aus der maßgeblichen Umgebungsbebauung herleiten. Die Lage bzw. Situierung und die Höhenentwicklung wurden im Rahmen der dem Antrag auf Vorbescheid vorangegangenen Beratungsgespräche bei der HA II – Stadtplanung – bereits im Vorfeld abgestimmt. Sie werden als sinnvolle, wünschenswerte Ergänzung der bestehenden Wohnanlage ausdrücklich begrüßt und städtebaulich als vorbildliche Planung im Sinne einer Nachverdichtung der bestehenden Wohnanlage gesehen. Insbesondere die Ergänzung des „Ensembles“ mit 2 Hochpunkten, sowie die Minimierung zusätzlicher Versiegelung durch die Über- bzw. Unterbauung der bereits bestehenden Stellplatzanlagen (Garagenhöfe) werden stadtplanerisch befürwortet.

Frage 2: Abstandsflächen (im Lageplan mit roten Zahlen 2.1 bis 2.14 in roten Kreisen gekennzeichnet)

Haus 1:

2.1 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.1 eingekreist) dargestellt, die nordöstliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 mit der nordwestlichen und südwestlichen Abstandsfläche des nordöstlichen Bestandsgebäudes (Schaffhauser Straße 13) überdeckt, bzw. das Bestandsgebäude 13 teilweise in der Abstandsfläche des Neubaus liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.2 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.2 eingekreist) dargestellt, die östliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 30 – 34) überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.3 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.3 eingekreist) dargestellt, die südliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 28 + 30) überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.4 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.4 eingekreist) dargestellt, die südliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 28) überdeckt bzw. das Bestandsgebäude 28 teilweise in der Abstandsfläche des Neubaus liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.5 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.5 eingekreist) dargestellt, die südwestliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 außerhalb der Grundstücksgrenze auf Flur Nr. 655/14 liegt bzw. mit der Abstandsfläche des Bestandsgebäudes überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO bzw. die Zustimmung des Nachbarn (Landeshauptstadt München) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung erstreckt sich auf das benachbarte Grundstück Anwesen Fl. Nr. 655/14 im Eigentum der Landeshauptstadt München. Das Bauvorhaben wird seitens der Landeshauptstadt München befürwortet, der betreffende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Verkürzung der Abstandsfläche bis an die Grundstücksgrenze kann daher, in gegenseitigen Austauschverhältnis, in Aussicht gestellt werden.

2.6 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.6 eingekreist) dargestellt, die westliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 1 außerhalb der Grundstücksgrenze auf Flur Nr. 655/14 liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO bzw. die Zustimmung des Nachbarn (Landeshauptstadt München) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung erstreckt sich auf das benachbarte Grundstück Anwesen Fl. Nr. 655/14 im Eigentum der Landeshauptstadt München. Das Bauvorhaben wird seitens der Landeshauptstadt München befürwortet, der betreffende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Verkürzung der Abstandsfläche bis an die Grundstücksgrenze kann daher, in gegenseitigen Austauschverhältnis, in Aussicht gestellt werden.

Haus 2:

2.7 Kann, soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan mit Abstandsflächen mit 2.7 eingekreist) dargestellt, die nordöstliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen und südwestlichen Abstandsfläche des nordöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 42) überdeckt, bzw. das Bestandsgebäude 42 teilweise in der Abstandsfläche des Neubaus liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.8 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.8 eingekreist) die östliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 58 + 60) überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.9 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.9 eingekreist) dargestellt, die südliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 56 + 58) überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.10 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.10 eingekreist) dargestellt, die südliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des südöstlichen Bestandsgebäudes (Forstenrieder Allee 56) überdeckt bzw. das Bestandsgebäude 56 teilweise in der Abstandsfläche des Neubaus liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung liegt auf eigenem Grund.

2.11 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.11 eingekreist) dargestellt, die südwestliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des Sparkassenhochhauses überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Nein.
Begründung: Hier ist keine Abweichung erforderlich, die für den Neubau erforderliche Abstandsfläche darf sich bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche erstrecken und ist folglich eingehalten.

2.12 a Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.12 eingekreist) dargestellt, die westliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 mit der nordwestlichen Abstandsfläche des Sparkassenhochhauses überdeckt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Nein.
Begründung: Hier ist keine Abweichung erforderlich, die für den Neubau erforderliche Abstandsfläche darf sich bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche erstrecken und ist folglich eingehalten.

2.12 b Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.12 eingekreist) dargestellt, die westliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 außerhalb der Grundstücksgrenze auf Flur Nr. 655/14 liegt die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO bzw. die Zustimmung des Nachbarn (Landeshauptstadt München) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung erstreckt sich auf das benachbarte Grundstück Anwesen Fl. Nr. 655/14 im Eigentum der Landeshauptstadt München. Das Bauvorhaben wird seitens der Landeshauptstadt München befürwortet, der betreffende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Verkürzung der Abstandsfläche bis an die Grundstücksgrenze kann daher, in gegenseitigen Austauschverhältnis, in Aussicht gestellt werden.

2.13 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.13 eingekreist) dargestellt, die nördliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 außerhalb der Grundstücksgrenze auf Flur Nr. 655/14 liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO bzw. die Zustimmung des Nachbarn (Landeshauptstadt München) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung erstreckt sich auf das benachbarte Grundstück Anwesen Fl. Nr. 655/14 im Eigentum der Landeshauptstadt München. Das Bauvorhaben wird seitens der Landeshauptstadt München befürwortet, der betreffende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Verkürzung der Abstandsfläche bis an die Grundstücksgrenze kann daher, in gegenseitigen Austauschverhältnis, in Aussicht gestellt werden.

2.14 Kann soweit sich, wie in den beiliegenden Planunterlagen (Lageplan und Abstandsflächen mit 2.14 eingekreist) dargestellt, die nördliche Abstandsfläche des Neubaus Haus 2 außerhalb der Grundstücksgrenze auf Flur Nr. 655/14 liegt, die Erteilung einer Abweichung von Art. 6 BayBO bzw. die Zustimmung des Nachbarn (Landeshauptstadt München) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt. Die Überdeckung erstreckt sich auf das benachbarte Grundstück Anwesen Fl. Nr. 655/14 im Eigentum der Landeshauptstadt München. Das Bauvorhaben wird seitens der Landeshauptstadt München befürwortet, der betreffende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Verkürzung der Abstandsfläche bis an die Grundstücksgrenze kann daher, in gegenseitigen Austauschverhältnis, in Aussicht gestellt werden.

Begründung (Fragen 2): Wie bereits bei Begründung zur Frage 1 ausgeführt, lassen sich die dargestellten Baukörper aus der maßgeblichen Umgebungsbebauung herleiten und der Entwurf für die Nachverdichtung der bestehenden Wohnanlage wird seitens der Landeshauptstadt München, insbesondere der Stadtplanung – HA II – ausdrücklich befürwortet. Aus städtebaulichen Gründen ist eine Bebauung des Grundstückes an der Forstenrieder Alle, Fl. Nr. 655/15 gemäß vorliegender Bauvoranfrage sinnvoll und gestalterisch überzeugend. Die Ergänzung der Siedlung durch stadtplanerische Instrumentarien, z. B.: einen Bebauungsplan hätte an dieser Stelle wohl ebenfalls zu keinem anderem, bzw. besserem Ergebnis geführt. Die erforderlichen Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen sind daher vertretbar, planungsrechtliche Gesichtspunkte treten hier in den Vordergrund und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte müssen hinter städtebauliche Überlegungen zurücktreten. Eine etwaig erforderliche Atypik begründet sich in diesem konkreten Fall nicht in der gegebenen Grundstücksgeometrie, sondern in dem stadtplanerischen Willen bzw. dem städtebaulichen Überlegungen der Landeshauptstadt München. Die Überdeckung der gesetzlichen Abstandsflächen im Bereich der Fl. Nr. 655/14 betreffen ausschließlich Frei- und nicht Wohnflächen. Eine ausreichende Belüftung und Besonnung bleibt somit erhalten. Die Überdeckung der Abstandsflächen im Bereich der Fl. Nr. 655/15 auf eigenem Grund betreffen nahezu ausschließlich ebenfalls Frei- und nicht Wohnflächen. Lediglich an der Westseite der beiden Gebäude Forstenrieder Allee 42 und Schaffhauser Str. 13 sind auch Wohnflächen von der Überdeckung betroffen.

Da hier aber lediglich 1 Fenster in der Westfassade, der dort befindlichen im wesentlichen über die Südfassade belichteten Wohnungen betroffen ist und zudem ein Mindestabstand von wenigsten 13 m zwischen den Gebäuden gegeben ist, bleiben eine ausreichende Belüftung und Besonnung der Wohnungen erhalten. Keinesfalls werden hierdurch unzumutbare Verhältnisse ausgelöst. Nachbarrechtlich geschützte Belange sind durch die Abweichung auf eigenem Grund ohnehin nicht berührt. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und Abwägung der vorliegenden Tatbestände sind die genannten Abweichungen nach Art. 63 BayBO vertretbar und können in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Da das Privileg der Abstandsflächenhalbierung gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO bei Gebäuden, bei denen bereits eine Verkürzung der Abstandsflächen nach Art. 63 BayBO zugelassen wurde nicht mehr angewendet werden darf, muss auch für die an sich eingehaltene Abstandsfläche $H/2 = 12,15$ m zum nördlichen Nachbar bzw. zur Mitte der nördlich gelegenen Verkehrsfläche Haus 1 formal ein Abweichungsantrag gestellt werden.

Frage 3: Erschließung – Tiefgarage

3.1 Tiefgaragenzufahrt Gebäude Haus 1

Der Abstand der Tiefgarageneinhausung zur öffentlichen Verkehrsflächen der Schaffhauser Straße beträgt 3,00 m, wie in den beiliegenden Planunterlagen dargestellt. Kann die Genehmigung des vorgenannten Abstands und die Lage der Tiefgaragenzufahrt in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja.

3.2 Tiefgaragenzufahrt Gebäude Haus 2

Der Abstand der Tiefgarageneinhausung zur öffentlichen Verkehrsflächen der Winterthurer Straße beträgt 7,21 m, wie in den beiliegenden Planunterlagen dargestellt. Kann die Genehmigung des vorgenannten Abstands und die Lage der Tiefgaragenzufahrt in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja.

Begründung (Fragen 3.): Die Aus- und Einfahrten zur Tiefgarage sowohl zur Schaffhausener Straße, als auch zur Winterthurer Straße sind planungsrechtlich zulässig und auch nachbarrechtlich verträglich. Beide Straßen sind sehr breit, das Nachbargebäude an der Schaffhauser Straße ist zudem deutlich von der Straße abgerückt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Darüber hinaus werden durch die Ordnung des ruhenden Verkehrs in den Tiefgaragen, sowie mit der Auflösung der oberirdischen Garagenhöfe und damit verbunden mit Reduzierung der Lärm-, Geruchs- und optischen Beeinträchtigungen etwaige, mit Mehrung des Verkehrsaufkommens zu befürchtende „Verschlechterungen“ aufgewogen und kompensiert.

Frage 4: Baumfällungen:

4.1 Würden die Baumfällungen wie im Plan dargestellt in Aussicht gestellt werden? (siehe hierzu auch beiliegendes Gutachten von Dipl.-Ing. Schraudry)

Antwort: Nein.

Begründung: Für die Umsetzung der Neubebauung in den Baufeldern 1 und 2 sind insgesamt 10 geschützte Gehölze zur Fällung abgefragt (Nr. 1, 2, 3, 10, 13, 14, 15, 16, 31, 34). Die vom Antragsteller vorgelegte Bewertungen der Bäume konnte in einer Ortsbesichtigung durch die untere Naturschutzbehörde am 06.03.2014 überwiegend bestätigt werden. Die auf öffentlichen Grund stockenden Bäume Nr. 1, 2, 3 weisen instabile, ausbruchgefährdete Kronen infolge von Kappungen auf und befinden sich bereits in der Altersphase. Bei bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit der abgefragten Tiefgarage wird eine Zustimmung zu einer späteren Fällung in Aussicht gestellt. Die ebenfalls auf städtischem Grund stockenden Linden Nr. 13–16 weisen zwar eingeschränkte Vitalitäten, Mangelerscheinungen und zum Teil Druckwiesel (Nr. 15 und 16) auf. Die Reihe ist aber für die Gesamteingrünung und Strukturierung des Umfeldes insbesondere für die angrenzende KITA von Bedeutung. Der Erhalt ist daher durch Abrückung der Tiefgarage um 3m anzustreben (siehe auch Antwort auf Frage 1.2). Eine Fällung der Bäume Nr. 13 – 16 kann daher aus baumschutzrechtlichen Beweggründen keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

4.2 Werden die dargestellten Baumschutzmaßnahmen zum Erhalt der Bäume entlang Flur-Nr. 655/14 so akzeptiert? Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass sich derzeit unmittelbar südlich der Baumstandorte eine vollversiegelte, asphaltierte Wegefläche in einer Breite von 3 m befindet sowie daran angrenzend Garagegebäude und mit vollversiegelten Zufahrtsbereichen.

Antwort: Nein.

Begründung: Die Baumreihe Nr. 17–28 setzt sich aus überwiegend erhaltenswerten Gehölzen zusammen und weist für die

Gesamteingrünung und Strukturierung des Umfeldes insbesondere für die angrenzende KITA eine hohe Bedeutung auf. Für die Wurzeln der Bäume Nr. 17–28 kann der Schutz durch Erhalt des vorhandenen Weges und der unterirdischen Altbauteile einschließlich der Fundamente der Garagenreihe gewährleistet werden. Bei den Bäumen Nr. 17 und 18 sind Wurzeln unter der Verkehrsfläche nicht ausgeschlossen. In einem späteren Bauantrag ist der Erhalt des Weges sowie der unterirdischen Altbauteile einschließlich der Fundamente der Garagen als Wurzelschutz vorzusehen. Für die Bäume Nr. 17 und 18 sind vor Abbruch Sondierungen vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen (Wurzelschutz) vorzusehen. Darüber hinaus sind für die Kronen geeignete Schutzmaßnahmen einzuplanen.

4.3 Werden die Ersatzpflanzungen so wie im Vorbescheid dargestellt akzeptiert?

Antwort: Nein, bzw. diese Frage ist unzulässig.
Begründung: Für die 6 geschützten Gehölze (Nr. 1, 2, 3, 10, 31, 34) sind insgesamt 8 Ersatzbäume erforderlich. Diese sind in einem späteren Bauantrag auf dem Grundstück nachzuweisen. Der vorgelegte Freiflächengestaltungsplan ist nicht Gegenstand der Prüfung im Vorbescheid, zumal nicht bekannt ist, was gepflanzt werden soll und zwischen Legende und Plan Widersprüche bestehen. Gegenstand eines Vorbescheids können nur einzelne Fragen zu einem konkreten, klar formulierten Sachverhalt sein über den in der Baugenehmigung zu entscheiden ist. Fragen die in der Plandarstellung nicht eindeutig und nachvollziehbar sind, sind demnach unzulässig.

Beantragte Baumfällungen:

Es kann für ein dem Vorbescheid entsprechendes Vorhaben das Einverständnis zu der in den späteren Baubescheid aufzunehmenden Genehmigung nach §§ 1 und 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 für folgenden Baumbestand in Aussicht gestellt werden:

Fällung von 6 geschützten Gehölzen (Nr. 1, 2, 3, 10, 31, 34) – im Baumbestandsplan Nr. 2014-000796 rot markiert –

Bezüglich der Bäume auf öffentlichem Grund hat sich der Bauherr mit dem Baureferat, HA Gartenbau (Info-Telefon 2 33-6 20 63) in Verbindung zu setzen.

Die Genehmigung wird mit folgenden naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt werden:

1. Als Ersatz sind 8 standortgerechte Laubbäume der Wkl. I bzw. der Wkl. II, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm bis zur Bezugsfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume. Bezüglich der Ersatzbäume auf öffentlichen Grund hat sich der Bauherr mit dem Baureferat, HA Gartenbau (Info-Telefon 2 33-6 20 63) in Verbindung zu setzen.
2. Unberührt davon bleiben Festsetzungen eines genehmigten Freiflächengestaltungsplanes.

Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde für das Baugenehmigungsverfahren:

3. Mit dem Bauantrag ist erneut ein aktualisierter Baumbestandsplan vorzulegen. Dabei sind die o.g. Anforderungen zu berücksichtigen.

4. Mit dem Bauantrag ist ein aktualisierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 661, haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Ein Teil der Nachbarn (190 Bewohner und Mit-eigentümer der WEG Fl. Nr. 661, damit entsprechend etwa

1/3 der dort befindlichen Wohneinheiten) hat mit Schreiben und Unterschriftenliste vom 07.08.2014 – zusammengefasst – folgende Einwendungen vorgetragen:

- 1) Erhöhter Lärm durch die nordwestlich angrenzende Autobahn, auf Grund zusätzlicher Reflexion vom Neubau.
- 2) Erhöhter Lärm aus den angrenzenden Kindergarten, ebenfalls auf Grund zusätzlicher Reflexionen.
- 3) Weniger Licht und Sonneneinstrahlung für die unteren Etagen der Gebäude Hausnummer 16/18 und 22/24.
- 4) Die nicht sehr breite Schaffhauser Str. würde durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen noch mehr belastet.
- 5) Ein weiteres Teilstück der Schaffhausener Str. bliebe im Winter, auf Grund verringerter Sonneneinstrahlung, vereist. Die Garagenausfahrt sei unmittelbar am Kindergarten geplant.
- 6) Die Parkplatzsituation verschärfe sich weiter, auch wenn neue Tiefgaragenplätze gebaut würden.
- 7) Die Fernsicht der oberen Stockwerke (4. – 8. OG) der Gebäude Hausnummer 10/12, 16/18 und 22/24 würde bis auf einen kleinen Spalt völlig verdeckt. Der Fernblick sei aber für viele Bewohner ein entscheidendes Kaufkriterium gewesen.
- 8) Die dann fehlende Fernsicht stelle einen Wertverlust dar.
- 9) Dies bedeute zudem einen Verlust an Lebensqualität.
- 10) Der angrenzende Kindergarten liege in der kalten Jahreszeit fast nur noch im Schatten.

Die Nachbareinwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Vorbemerkung bzw. allgemeine Grundlagen:

Das Bauvorhaben „Forstenrieder Allee 28 folgende, Fl. Nr. 655/15“ liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Planungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens nach § 34 (1) BauGB. Der prägende städtebaulich maßgebliche Bereich wurde obenstehend bereits in den Grundlagen beschrieben. Eine Bebauung ist planungsrechtlich regelmäßig dann zulässig, wenn die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und das beantragte Bauvorhaben den Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ausreichend Rechnung trägt. Grundsätzlich gilt, dass § 34 Abs. 1 BauGB Nachbarschutz jedenfalls nur über das im Tatbestandsmerkmal des Sich-Einfügens enthaltene Rücksichtnahmegebot vermittelt, weil es ausschließlich den öffentlichen Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient.

Eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme setzt eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarn voraus; dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Zumal nicht die gesamte Eigentümergemeinschaft Einwände erhoben hat und damit eine etwaige Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme explizit bezogen auf das jeweilige Sondereigentum zu beschreiben und zu begründen wäre.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

zu 1) Eine Erhöhung des Lärms durch die Autobahn ist mit dem Bauvorhaben keinesfalls verknüpft. Auch eine Erhöhung des Lärms aus der Autobahn durch Schallreflexionen ist – in unzumutbarer Weise – nicht anzunehmen: Zum einen reduziert sich die Lärmintensität mit dem Quadrat der Entfernung ($2 \times$ so weit = $4 \times$ weniger Schalldruck), d.h.: der indirekte, reflektierte Schall wird sich durch Zurücklegen noch einmal der doppelten Wegstrecke in den vorhandenen durch die Autobahn direkt emittier-

ten Schallwerten nicht merklich bzw. nachweisbar erhöhen, zum anderen sind Reflexionen auch durch den vorhandenen Baubestand und der vorhandenen IV-geschoßigen Häuserzeile bereits gegeben. Zudem wird, im Unterschied zum bestehenden Blockrandbebauung, die Oberfläche der Fassade und damit auch der reflektierte Schall gebrochen.

zu 2) Auch hier ist die Neubebauung nicht mit einer ursächlichen Erhöhung der Lärmwerte aus dem Kindergarten zu verknüpfen. Bzgl. der Reflexionen sind sinngemäß die unter 1) genannten Argumente einschlägig. Eine unzumutbare Verschlechterung der Lärmwerte ist jedenfalls nicht anzunehmen.

zu 3) Ein vollständiger Entfall der Sonneneinstrahlung, durch einen Neubau der wenigsten 50 m und damit mehr als das Doppelte seiner Höhe von den Wohngebäuden des betreffenden Nachbarflurstücks entfernt bleibt, ist schlicht nicht gegeben. Eine unzumutbare Beeinträchtigung hinsichtlich der Zufuhr von Licht, Luft und Sonne ist bei dem gegebenen, genannten Abstand von 50 m und mehr ebenfalls nicht anzunehmen.

zu 4) Die Schaffhauser Str. ist eine durchschnittlich breite und ausgebaute Wohnanliegerstr. und daher für die Erschließung einer nach § 34 BauGB zulässigen Bebauung ausreichend. Eine aus einer zulässigen Bebauung resultierende Vermehrung des Verkehrsaufkommens stellt nachbarrechtlich keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.

zu 5) Satz 1: Dies ist kein bauaufsichtlich zu würdigender Belang und daher nachbarrechtlich nicht zu würdigen.

zu 5) Satz 2: Die Tiefgaragenausfahrt ist nicht unmittelbar am Kindergarten geplant, sondern in 40 m Entfernung von der Grundstücksgrenze des Kindergartens. Zudem ist hier ist keine Verletzung nachbarrechtlich gegenüber der Wohnbebauung Fl. Nr. 661 geschützter Positionen gegeben.

zu 6) In einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Stellplätze nach Stellplatzsatzung nachzuweisen, dies sollte mit den abgefragten 2-geschoßigen Tiefgaragen problemlos gelingen. Ein über diese, bauaufsichtlich notwendigen, Stellplätze hinausgehendes „Mehr“ kann nicht gefordert werden. Im übrigen gelten die Ausführungen zu 4) hier sinngemäß.

zu 7) Die Minderung der Aussicht und damit des Verkehrswertes eines Nachbargrundstücks bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG scheidet hier aus, da die Erhaltung einer ungeschmäleren Aussicht nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte in vergleichbaren Fällen nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört.

zu 8) Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf unsere Ausführung zu 7) verwiesen. Bauaufsichtlich nachbarrechtliche Positionen werden hier nicht verletzt.

zu 9) Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf unsere Ausführung zu 7) verwiesen. Bauaufsichtlich nachbarrechtliche Positionen werden hier nicht verletzt.

zu 10) Auch hier ist keine Verletzung nachbarrechtlich gegenüber der Wohnbebauung Fl. Nr. 661 geschützter Positionen gegeben.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die gegenüber den Nachbarn Fl. Nr. 661 nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Aufgrund der Vielzahl der o. g. Nachbarn wird die Nachbarbeteiligung dieses Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Des Weiteren wird zusätzlich für die o. g. Nachbarn Fl. Nr. 661, WEG Schaffhauser Str. 4 – 28 v. d. Hv7 Immobilien und Hausverwaltung GmbH, v. d. Frau Rechtsanwältin Grete Langjahr, eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. September 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zivilprozessordnung. FamFG Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 35. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIII, 2243 S. ISBN 978-3-406-64235-7; € 60.–

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick über die Zivilprozessordnung. Der ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare, das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, das Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts und der Neufassung der EuGVVO.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 6: Bankvertragsrecht: Recht des Zahlungsverkehrs. Emissionsgeschäft. Anlageberatung. Effektengeschäft. Depotgeschäft. Ottawa Übereinkommen über Internationales Factoring. Redakteur: Walther Hadding. – 2014. LV, 2041 S. ISBN 978-3-406-61026-4; € 219.–

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden. In Bereichen wie dem Bank-

recht oder Transportrecht, wo eine systematische Geschlossenheit im HGB fehlt, geht die Darstellung über diese Gesetzeslage hinaus.

Der Band 6 ist dem Bankvertragsrecht, Emissionsgeschäft, Effektengeschäft und Depotgeschäft gewidmet. Der Schwerpunkt des Bandes liegt auf dem Recht des Zahlungsverkehrs: Giroverhältnis, Überweisungsverkehr, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, Bankkartenverfahren, Reisescheck, Zahlung mittels Kreditkarte, Dokumentenakkreditiv, Inkassogeschäft und Bankgarantie. Hinzu kommen Abschnitte zum Emissionsgeschäft und zum Anlageberatungsvertrag. Der Band befindet sich auf dem Rechtsstand März 2014. Die Rechtsprechung ist umfassend ausgewertet. Der Band wird durch ein differenziertes Sachverzeichnis erschlossen.

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 12., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 15.03.2014. – Freiburg: Haufe, 2014. 816 S. ISBN 978-3-648-03896-3; € 69.–

Der Ratgeber informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden zunächst die Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Danach erläutert der Autor Kernthemen aus der betrieblichen Praxis zur Rechnungsstellung, zu Liefer-, Dreiecks- und Lagergeschäften, internationalen Leistungsbeziehungen, innergemeinschaftlichem Handel, Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften. Fallbeispiele, Gestaltungshinweise und Checklisten unterstützen die Umsetzung im Alltag. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Alle amtlichen neuen Formulare wie Umsatzsteuer-Erklärung 2013, Umsatzsteuer – Anlage UN 2013 und Anlage UR 2013, Dauerfristverlängerung 2014, Voranmeldung 2014, sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar, ebenso ein Rechner zur Ermittlung der Umsatzsteuer und zur Umsatzsteuer-Verprobung, Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben, OFD-Verfügungen. Der Käufer kann mit einem Buchcode das Werk auch als eBook herunterladen. Der Autor bietet regelmäßig kostenfreie Autorensprechstunden an.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.